



Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u>	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u>	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u>	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u>	8
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u>	10
<u>Teil 6: Schlussfragen</u>	18

Allgemeine Angaben

Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von:

Wirtschaftsverband swisscleantech

Zuständige Stelle:

Bitte geben Sie hier an, welche Einheit innerhalb ihrer Firma, ihrer Organisation, ihres Kantons,... für das Verfassen der Stellungnahme verantwortlich ist (z.B. „Regierungsrat Kanton X“)

Datum:

30/11/2016

Kategorie:

Dachverband Gesamtwirtschaft

Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja Ja, teilweise Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes) einverstanden?

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die Vorlage legt eine wichtige Grundlage für eine ganzheitliche und zukunftsfähige Schweizer Klimapolitik und wird als **grundsätzlich positiv** beurteilt. Sie ist die erforderliche Antwort der Schweiz auf das in Paris abgeschlossene Abkommen und die rasch voranschreitenden internationalen Entwicklungen. Mit Blick auf die wirtschaftlichen Chancen einer konsequenten Klimapolitik ist die Vorlage auch volkswirtschaftlich relevant. Als Innovations- und Exportland profitieren die Schweiz und ihre Wirtschaft von klaren Rahmenbedingungen, die klimafreundliches Handeln anstossen.

Verbesserungspotential verortet swisscleantech in der Abstimmung der einzelnen Vorlagebestandteile aufeinander. Das Pariser Klimaabkommen legt ein Globalziel fest, gibt aber keine Ziele für die einzelnen Länder vor. Aus der Vernehmlassungsvorlage wird nicht klar ersichtlich inwiefern die Schweizer Ziele mit den Vereinbarungen von Paris übereinstimmen. Hier wünscht sich swisscleantech eine Offenlegung der Herleitung der Ziele sowie eine Diskussion eben dieser.

Gemäss unseren Berechnungen und Überlegungen, stellt die **Vorlage punkto Ambitionslevel eine ungenügende Umsetzung des Pariser Klimaabkommens** dar. Soll die von der internationalen Staatengemeinschaft in Paris neu beschlossene Obergrenze der Erderwärmung deutlich unter 2°C zu liegen kommen und die Vorgabe des Übereinkommens, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein Netto-Null-Emissionsniveau zu erreichen, erfüllt werden, muss die Schweiz ihre Reduktionsziele anpassen.

Aus diesem Grund schlägt swisscleantech vor:

- Dass der Bundesrat eine detaillierte Herleitung der Schweizer Ziele offenlegt und aufzeigt, inwiefern diese Paris-kompatibel sind - Dies im Hinblick auf die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C – wenn möglich 1.5 °C – sowie das Erreichen eines Netto-Null-Emissionsniveaus bis Mitte Jahrhundert.
- Dass die Zielsetzung der Schweiz sowohl national als auch international angepasst wird, falls die Paris-Kompatibilität nicht gegeben ist (siehe Ausführungen unter Frage 3).
- Dass der Zweck des ersten Artikels des CO₂-Gesetzes wie folgt angepasst wird: *Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO₂-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe zurückzuführen sind, vermindert werden mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten, den globalen Temperaturanstieg auf **deutlich unter 2 Grad - wenn möglich 1.5 Grad - Celsius** zu beschränken.*

Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

Erläuternder Bericht: Kapitel 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die Ratifikation und Umsetzung des Pariser Klimaabkommens ist im langfristigen Interesse unseres Landes. Erstmals wird ein internationales Klimaabkommen mit konkreten Zielen von über 195 Staaten, die zusammen für 98% der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, gestützt. Es wurde bereits von wichtigen Vertragspartnern wie China, Amerika, Indien und der Europäischen Union ratifiziert und ist so in Rekordzeit in Kraft getreten. Die Schweiz war im Rahmen der Pariser Klimakonferenz COP21 Mitglied der High Ambition Coalition – die sich unter anderem für die Verankerung eines 1.5°C Erwärmungsziels eingesetzt hat – und gehört zu den Erstunterzeichnern des Pariser Klimaabkommens. Als Innovationsführerin und Industrieland sollte sie deshalb das Momentum nützen und eine rasche Ratifikation anstreben. Eine rasche Ratifizierung bringt ihr insbesondere auch kurz- und mittelfristig das volle Mitspracherecht bei den Verhandlungen über die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens. Eine Nicht-Ratifikation birgt gewichtige mittel- und langfristige Risiken für die diplomatischen Beziehungen der Schweiz und stellt nicht zuletzt auch ein grosses Reputationsrisiko dar. Die Glaubwürdigkeit des Cleantech-Standorts Schweiz wäre damit zerstört. Dies hätte verheerende Auswirkungen auf die exportierende Cleantech-Wirtschaft.

Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

Frage 3: Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO₂-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: Es ist richtig, dass das Schweizer Gesamtziel Reduktionen im In- und Ausland enthält. Anstrengungen im Inland stärken die lokale Wirtschaft, fördern Innovation und eröffnen Chancen für den Export. Auslandmassnahmen können Schweizer Technologien miteinbeziehen und Entwicklungsländer beim Umbau ihrer Infrastruktur unterstützen. Die Kosten von Auslandmassnahmen dürften jedoch mittel- und langfristig ansteigen und da alle Staaten zur Reduktion von Treibhausgasen verpflichtet sind, sind Auslandmassnahmen künftig ein Auslaufmodell (vgl. Kasten). **Es gilt deshalb festzuhalten, dass das Gesamtziel nicht die relevante Zahl zur Beurteilung des Schweizer Ambitionslevels ist. Ein Gesamtziel ohne die Festlegung eines zielkonformen Inlandziels sagt nichts darüber aus, ob sich die Schweiz auf Paris-Kurs befindet.** Ein Gesamtziel von minus 50% mit einem Inlandanteil von 40%+ ist zielkonform, **ein Gesamtziel mit einem Inlandanteil von weniger als 40% ist hingegen ungenügend.** Entscheidet man sich für einen hohen Auslandanteil, muss das Gesamtziel erhöht werden. Entsprechend müsste auch das Durchschnittsziel angehoben werden. Ein Durchschnittsziel ist sinnvoll und kann helfen jährliche Schwankungen auszugleichen.

Exkurs: Emissionsreduktionen im Ausland

Gemäss Pariser Klimaabkommen müssen alle Länder in der zweiten Jahrhunderthälfte eine Treibhausgasbilanz von netto null anstreben. Damit stellen sich zwei Herausforderungen betreffend Reduktionsbestrebungen im Ausland:

- Es ist unklar, ob genügend Auslandzertifikate zur Verfügung stehen und die Reduktionsleistungen nicht von den entsprechenden Projekt-Partnerländern selbst beansprucht werden müssen. Die Anrechnungsmechanismen für solche Zertifikate müssen zudem erst noch entwickelt und von den Vertragspartnern genehmigt werden (siehe erläuternder Bericht des Bundesrates S.15).
- Langfristig betrachtet müssten Länder, die bereit wären, die Mehremissionen der Schweiz zu übernehmen, eine negative Emissionsbilanz aufweisen. Das hiesse, sie müssten CO₂ aktiv aus der Atmosphäre herausfiltern und definitiv aus dem Kreislauf nehmen. Die Potenziale für solche negativen Emissionen sind gering, die Kosten dafür hoch. Somit dürften auch Preise für solche Kompensationen hoch sein.

Frage 4: Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Um ein 2-°C-Ziel zu erreichen, sollte die Schweiz gemäss IPCC eine CO₂-freie Energieversorgung bis 2055 anstreben und die Bilanz ihrer Treibhausgase bis 2080 ausgleichen¹. Gelingt dies nicht, müssten andere Länder den Ausstoss der Schweiz kompensieren.

Gemäss Berechnungen von swisscleantech erfordert dies bei einem linearen Absenkpfad für die Schweiz eine Reduktion von minus 40% aller Treibhausgase im Inland bis 2030². Die Potentiale hierfür sind vorhanden³.

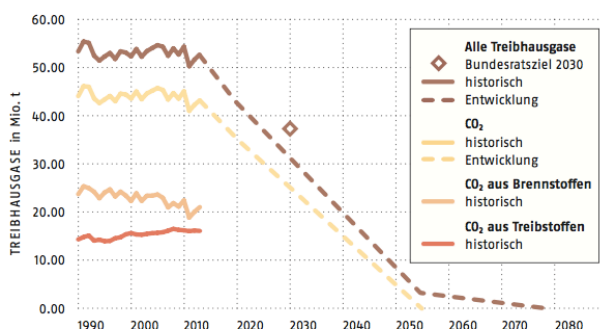


Abbildung 2: Paris-kompatibler Absenkpfad für die Schweiz für CO₂ und die restlichen Treibhausgase¹⁹⁾.

Mitte des Jahrhunderts muss die CO₂-Bilanz ausgeglichen sein, gegen 2080 die Bilanz aller Treibhausgase. Seit 1990 konnten die Emissionen erst geringfügig gesenkt werden (ausgezogene Linien). Während die Emissionen aus Brennstoffen deutlich reduziert wurden, stiegen die Emissionen aus Treibstoffen kontinuierlich an. (Quelle: eigene Darstellung, gestützt auf BAFU, 2016¹⁴⁾)

¹Gestützt auf *Report on the structured expert dialogue on the 2013–2015 review* unter <http://unfccc.int/resource/docs/2015/sb/eng/inf01.pdf>

² Siehe hierzu www.swisscleantech.ch/Klimapapier

³ Siehe hierzu econcept (2016) *Massnahmenkatalog Klimapolitik 2030 für eine klimaverträgliche Schweiz (Studie econcept)*: www.swisscleantech.ch/Potenzial_und_Massnahmen_Klima

Vor diesem Hintergrund müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Das vom Bundesrat vorgeschlagene **Inlandziel** – sowohl absolut als auch durchschnittlich - ist **nicht ambitioniert genug**. Reduktionen im Ausland können inländische Reduktionen nicht ersetzen (vgl. Kasten bei Frage 3). Diese Aussage bezieht sich aber nicht auf das Engagement der Schweiz im Ausland betreffend ihre dortigen Klimawirkungen (vgl. hierzu Frage 11).
- Die berechnete 40%-Reduktion stützt sich auf das 2°C-Ziel und dieses wiederum wird gemäss IPCC-Szenario mit einer Wahrscheinlichkeit von 66% erreicht. Eine Orientierung am 1.5°C-Ziel und einer höheren Erfolgswahrscheinlichkeit würde ein deutlich höheres Ziel für 2030 erfordern. **Das Ziel von minus 40% ist vor diesem Hintergrund eine absolute Minimalforderung**. Auch international gesehen ist das Ziel kein Sonderfall - andere Länder sind im gleichen Rahmen oder sogar darüber.
- In seinem erläuternden Bericht legt der Bundesrat dar, dass mit dem international angekündigten Absenkeziel für 2050, die Vorgabe des Pariser Klimaabkommens, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein Netto-Null-Emissionsniveau zu erreichen, nicht eingehalten wäre (S.28). Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund bedenklich, als dass es noch unklar ist, ob die Schweiz überhaupt ihre - noch durch das Kyoto-Protokoll abgedeckten - Klimaziele für 2020 erreicht. Somit müssten auch die Reduktionsbemühungen der Schweiz für 2020 und 2050 mit hoher Dringlichkeit diskutiert werden.
- Für Artikel 3 Abs. 3 lit. a wird ein funktionierendes Emissionshandelssystem vorausgesetzt (vgl. Ausführungen unter Frage 4). Solange dies nicht der Fall ist, ist ein Abzug von Emissionen, für welche Emissionsrechte aus Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen abgegeben wurden, von der Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen der Schweiz nicht gerechtfertigt.
- Das Pariser Klimaabkommen sieht einen 5-Jahres-Rhythmus zur Zielüberprüfung und -anpassung vor. Weshalb die Schweiz wie in dieser Vorlage vorgeschlagen vorerst einen 10-Jahre-Rhythmus einschlagen soll, ist nicht nachvollziehbar. swisscleantech schlägt deshalb vor, dass im CO₂-Gesetz eine Möglichkeit zur Zielevaluierung und -anpassung für die Periode 2025-2030 geschaffen wird.

Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

Frage 5: Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Kapitel 5

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 16 – 24

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der EU bringt grundsätzlich Vorteile. So würde eine Verknüpfung beider Systeme gleiche Wettbewerbsbedingungen (gleich lange Spiesse) für alle schaffen, wie das die Schweizer Industrie zu Recht fordert. Zudem sind die Verhandlungen zur Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme auf technischer Ebene bereits abgeschlossen. Der Zusammenschluss setzt kein institutionelles Rahmenabkommen mit der EU voraus.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Emissionshandelssystem der EU zeigen aber gewichtige Mängel. Der Systempreis für CO₂ ist sehr tief und bietet so nicht den erwünschten klimapolitischen Anreiz. Der Betrieb des Systems ist mit grossem administrativen Aufwand verbunden, zudem stehen auf EU-Seite wichtige Entscheide zur Anpassungen des Systems an, die aber erst 2017 erfolgen werden.

Der Zusammenschluss der Emissionshandelssysteme erscheint für swisscleantech sinnvoll, unter der Bedingung, dass sich die Schweiz international für eine **angemessene Mengenbegrenzung der Emissionsrechte einsetzt, damit ein Preis für Emissionsrechte entsteht, welcher die externen Kosten von CO₂-Emissionen abbildet**⁴. Nur so kann das Emissionshandelssystem langfristig seine Wirksamkeit als klimapolitisches Instrument entfalten.

⁴ Zu diskutieren in diesem Zusammenhang ist auch sein Floorpreis.

Sollten allfällige neue Gaskraftwerke von ihrer Emissionskompensationspflicht im Inland befreit und wie in der Vorlage vorgesehen an den EHS angeschlossen werden, ist ebenfalls ein funktionierendes System die zwingende Voraussetzung. Aus klimapolitischer Sicht macht es erst dann Sinn CO₂-Emissionen extraterritorial dem EHS zuzuführen und aus der Klimabilanz der Schweiz zu nehmen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Emissionen nicht entsprechend ihren externen Kosten kompensiert werden. Ein funktionierender EHS hingegen bietet den Firmen Gleichbehandlung (Artikel 3 Abs. 3 lit. a muss entsprechend angepasst werden).

Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

CO₂-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO₂ einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 29 und 30

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Vorbemerkung zu Teil 5: Das Pariser Klimaabkommens setzt einen territorialen Rahmen. Deshalb kommt Massnahmen in den Bereichen Gebäude und Verkehr ein besonderes Gewicht zu. Dort liegen die grossen Reduktionspotenziale, deren Realisierung neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen.

Die Industrie steht im internationalen Wettbewerb und ist oft nicht standortgebunden, d.h. nicht territorial. Hohe Lenkungsabgaben sind auch hier wirkungsvoll. Ist dies als First Best-Massnahmen politisch nicht durchsetzbar – zum Beispiel, weil sich gegenüber dem Ausland ein zu grosser Nachteil ergeben würde – spricht sich swisscleantech im Folgenden für Second Best Massnahmen aus.

Die CO₂-Abgabe hat sich als klimapolitisches Instrument bewährt, sie ist kosteneffizient und effektiv. Um die gewünschte Klimawirkung und optimale Markteffizienz zu erreichen, muss die Abgabe die Höhe der externen Kosten abbilden und dafür genug hoch angesetzt sein⁵. Deshalb ist die Anhebung der heutigen Obergrenze von 120 Franken pro Tonne CO₂ auf 240 Franken pro Tonne CO₂, wie es der Bundesrat vorschlägt, gerechtfertigt. Die Abgabeerhöhung in Abhängigkeit zur Emissionsentwicklung zu verändern ist ebenfalls sinnvoll. So kann die Lenkungswirkung bei ungenügender Emissionsreduktion angehoben werden. Eine angemessen hohe CO₂-Abgabe steht nicht im Widerspruch zu wirtschaftlichen Kriterien, da energieeffiziente Unternehmen und private Haushalte dank der Rückerstattung finanziell profitieren⁶ und eine angemessen hohe CO₂-Abgabe die Wettbewerbsfähigkeit langfristig stärkt⁷. Ausserdem federt die Möglichkeit zur Abgabebefreiung negative Auswirkungen bei besonders betroffenen Firmen ab.

⁵ Siehe OECD and Selected Partner Economies (2016), *Effective Carbon Rates on Energy*

⁶ Siehe BAFU (2016), *Synthesebericht: Volkswirtschaftliche Beurteilung der klimapolitischen Massnahmen post 2020*

⁷ Siehe OECD and Selected Partner Economies (2016), *Effective Carbon Rates on Energy*

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Ausnahmeregelungen können sinnvoll sein (siehe Vorbemerkung unter 6a). Die Abgabebefreiung ermöglicht es besonders betroffenen Schweizer Unternehmen in schwierigem wirtschaftlichen Umfeld international wettbewerbsfähig zu bleiben und wirkt gleichzeitig dem Carbon Leakage entgegen. Eine abgeschlossene Zielvereinbarung um den Stromverbrauch und den CO₂-Ausstoss eines Unternehmens zu senken, bietet zudem mit Sicherheit einen grösseren Anreiz für Reduktionsmassnahmen als eine ungenügend hohe Lenkungsabgabe: Zielvereinbarungen haben sich als ein Instrument zur Senkung der Treibhausgase bewährt. Im Beratungsbereich setzen sie Potenziale frei, die sonst nicht freigesetzt würden: Durch die Beratung werden Informationen zu Verbesserungspotenzialen im Energiemanagement optimal vermittelt und auf das jeweilige Unternehmen abgestimmt. Zentral ist, dass die Möglichkeit zur Ausnahmeregelung bezüglich Emissionsentwicklung nicht weniger Wirkung erzielen darf als die CO₂-Abgabe selbst. In diesem Zusammenhang ist es mit Blick auf die Terminologie wichtig von Zielvereinbarungen mit Verminderungsverpflichtungen statt *Abgabebefreiung* zu reden.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO₂-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Die Möglichkeit eine Zielvereinbarung mit Verminderungsverpflichtung abzuschliessen soll allen Unternehmen offenstehen, die sich beteiligen möchten.

Es ist fraglich, ob ein Schwellenwert effizient ist und benötigt wird. Da die Ausnahmeregelung mit Kosten für eine Energieanalyse und Zielvereinbarung verbunden ist, ergibt sich eine natürliche Grenze, wann die Zielvereinbarung mit Verminderungsverpflichtung für ein Unternehmen aus unternehmerischer Sicht Sinn macht. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das System in unsinniger Art und Weise missbraucht würde.

Wenn keine Anrechnung der Vorleistungen vorgesehen ist, kann eine Zulassungsgrenze wie vorgeschlagen dazu führen, dass einige bereits engagierte Unternehmen

aus dem System herausfallen oder dass Unternehmen ihre Investitionen in emissionsmindernde Massnahmen reduzieren, um den Schwellenwert nicht bereits vor 2020 zu unterschreiten. Unternehmen innerhalb derselben Branche könnten unter Umständen nicht gleichwertig behandelt werden. Um die Lohnkosten zu senken und den Schwellenwert zu erreichen, sähen sich Firmen unter Umständen sogar veranlasst, Arbeitsplätze auszulagern oder zu automatisieren.

Eine Befreiungsberechtigung für alle Unternehmen schafft auch neue Anreize für den Beratungsbereich, was wiederum zu besseren Einsparungen führt, die alleine von der CO₂-Abgabe nicht abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Möglichkeit zum Abschluss einer Zielvereinbarung mit Verminderungsverpflichtung an klare Kriterien gebunden ist: sie darf was die Emissionsentwicklung angeht nicht weniger Wirkung erzielen als die CO₂-Abgabe, die Mechanismen zur Zielvereinbarung mit Verminderungsverpflichtung müssen unbürokratisch ausgestaltet sein und die Kosten für die Verwaltung dürfen nicht überborden.

d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31

- Variante «Harmonisierung»; oder
 Variante «Entflechtung»
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Beide Varianten bergen Vor- aber auch Nachteile. Bei beiden ist eine effiziente und unbürokratische Umsetzung wichtig.

Für die Variante «Harmonisierung» spricht der individuell festgelegte Zielpfad mit relativem Ziel, der es ermöglicht, das wirtschaftliche Potenzial auszuschöpfen, die Unternehmen gleich zu behandeln und Produktionsschwankungen abzufedern. Es ist allerdings zu befürchten, dass immer öfter nur noch symbolische Ziele verabredet werden, da alle «wirtschaftlichen» Massnahmen ausgeschöpft sind. Dies kann aus Sicht von swisscleantech akzeptiert werden, darf aber nicht dazu führen, dass in der Schweiz Klimadumping möglich wird. Aus diesem Grund darf die Befreiung bei der Variante «Harmonisierung» nur bis auf das Niveau vergleichbarer Länder (z.B. EU-Raum) gesenkt werden. Für die Nichterfüllung der Ziele müssen geeignete und faire Bussen etabliert werden (der Entwurf ist diesbezüglich noch ungenügend).

Das Globalziel der Variante «Entflechtung» verfehlt den Zweck und kann zu perversen Anreizen führen. So kann zum Beispiel eine Produktverbesserung in einem gesättigten Markt zu einer Mengenausweitung bei Firma A und einer Mengenreduktion bei Firma B führen. Hat das Produkt von Firma A einen geringeren CO₂-Fussabdruck, führt das Globalziel zu einer Benachteiligung von Firma A gegenüber Firma B.

e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Grundsätzlich muss der Mechanismus zur Ausnahmeregelung klar definiert sein und klar aufzeigen wie die Zielvereinbarungen zu Emissionsreduktionen beitragen. Die Bedingungen der Zielvereinbarung und Verminderungsverpflichtung müssen einen

genügend hohen Anreiz zur Emissionsreduktion bieten, damit eine ambitionierte Zielerreichung gewährleistet ist. Um Klimadumping verhindern zu können, muss das Niveau der Befreiung mit den umliegenden Ländern harmonisiert werden. Führen vergleichbare Länder z.B. eine eigene CO₂-Abgabe ein, die tiefer ist als die Schweizerische, darf die Befreiung nur bis zum Niveau der umliegenden Länder geschehen (und nicht vollumfänglich).

Für die Variante «Harmonisierung» ist eine Harmonisierung hin zu zu einem One-Stop-Shop, d.h. eine Harmonisierung von Grossverbraucherartikel und der Abgabebefreiung (CO₂-Abgabe, Netzentgelt) zwingend und Vereinfachung der Ist-Zustands- und Potenzialanalyse unabdingbar. Dies reduziert den administrativen Aufwand für die Firmen und eliminiert Mitnahmeeffekte, da Firmen die eine Grossverbrauchervereinbarung eingehen, in jedem Fall Massnahmen ergreifen müssten.

Die Rückverteilung soll nur an jene Firmen erfolgen, welche keine Rückerstattung erhalten, da sonst die Gefahr einer Quersubventionierung der energieintensiven Unternehmen besteht.

Ein vereinfachtes, gepooltes und extern geführtes Befreiungsmodell für Kleinemittenten anzubieten ist ebenfalls zu begrüssen.

Gebäude

Frage 7: Gemäss geltendem CO₂-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 37

- Ja Nein
 keine Stellungnahme

Begründung:

Sofern die CO₂-Abgabe schnell genug steigt, die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) schweizweit umgesetzt werden und neu auch griffige Regeln zur Effizienzsteigerung in Altbauten etabliert werden, kann auf das Gebäudeprogramm verzichtet werden. Bleibt allerdings die Sanierungsrate der Gebäude unter 2%, müsste ein Folgeprogramm als Second-Best-Option aufgeleitet werden.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Ein Verbot ist dann gerechtfertigt, wenn grosse Reduktionspotenziale trotz wirtschaftlich vertretbaren oder gar positiven Massnahmen nicht realisiert werden. Ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen ist somit grundsätzlich sinnvoll. Allerdings nur wenn aufgezeigt werden kann, dass genügend erneuerbarer Strom für den Betrieb der alternativen Heizsysteme zur Verfügung steht. Da im Winter die Produktion von erneuerbarem Strom in der Schweiz nicht ausreichen wird, muss somit sichergestellt werden, dass genügend erneuerbarer Strom importiert werden kann um den Heizbedarf mittels Wärmepumpen zu decken. Zudem können auch Heizungen, die auf der Verbrennung beruhen, oft mit verschiedenen Energieträgern – sowohl fossilen wie auch nicht-fossilen – betrieben werden. Aus technologischer Sicht, müsste der Einsatz von Energieträgern aus erneuerbaren Quellen (z.B. Biomasse) möglich bleiben.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Ausnahmeregelungen sind auf Härtefälle zu beschränken. Andernfalls ist zu befürchten, dass mit den Ausnahmeregelungen das Ziel insgesamt unterlaufen wird. In jedem Fall aber müssen für Ausnahmeregelungen klare und strenge Kriterien gegeben sein. Ausnahmeregelungen für Neubauten und gut gedämmte Gebäude sind in der Einschätzung von swisscleantech nicht sinnvoll und sollen nicht gelten. Somit ist Artikel 9 Abs. 3 zu streichen.

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandskompensation, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 25 - 27

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Vorbemerkung: Der Verkehr macht einen sehr grossen Anteil unserer CO₂-Emissionen aus. Wie Studien aufzeigen, bestehen im Verkehrsbereich die grössten Reduktionspotenziale und wichtige Wirkungshebel zur Emissionsreduktion⁸. Massnahmen, welche die Emissionen des Verkehrs direkt reduzieren, haben daher erste Priorität (z.B. Emissionsvorschriften für Fahrzeuge, Förderung der Elektromobilität, Mobility Pricing, Pendelverkehrsreduktion). Trotzdem unterstützt swisscleantech die Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe als Second Best Massnahme.

Bei der Kompensationspflicht muss ein hoher Inlandkompensationsanteil gewährleistet sein. So tragen Importeure fossiler Treibstoffe zwar nicht zur direkten Dekarbonisierung des Verkehrssektors, aber zum Klimaschutz im Inland bei. Dies würde es bspw. ermöglichen, bei Bedarf ein privat finanziertes Gebäudeprogramm aufzugleisen. Deshalb schlägt swisscleantech folgende Anpassung von Artikel 25 Absatz 3 vor:

*Der Bundesrat legt den Anteil der CO₂-Emissionen, der kompensiert werden muss, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest; dieser muss **mindestens 50 und** soll höchstens 80 Prozent betragen. Der Bundesrat bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen; dieser beträgt **mindestens 50** Prozent.*

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 10 - 15

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

swisscleantech unterstützt die Weiterführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge. Wie oben aufgeführt weist der Verkehrsbereich das grösste Reduktionspotenzial und wichtige Wirkungshebel zur Emissionsreduktion auf. Zudem erwartet

⁸ Siehe z.B. econcept (2016) *Massnahmenkatalog Klimapolitik 2030 für eine klimaverträgliche Schweiz (Studie econcept)*: www.swisscleantech.ch/Potenzial_und_Massnahmen_Klima

swisscleantech dass sich Elektrofahrzeuge und Fahrzeuge mit nicht fossilen Treibstoffen in nächster Zukunft beschleunigt im Markt durchsetzen werden. Um die Reduktionspotenziale ausschöpfen zu können müssen die Emissionsvorschriften deshalb ambitionierter ausgestaltet sein. Zudem ist die in der Vorlage gesetzte Zeitspanne von 2021 bis und mit 2024 nicht nachvollziehbar. Deshalb schlägt swisscleantech vor den Gesetzesartikel 10 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

Alt: Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind von 2021 bis und mit 2024 pro Jahr im Durchschnitt auf 95 g CO₂/km zu beschränken.

Neu: Der Emissionsgrenzwert der Neuwagenflotte wird bis 2030 auf 45 g CO₂/km gesenkt.

Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

Frage 9: Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 38

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: Der Technologiefonds hat seine operative Arbeit am 1.1.2015 aufgenommen. Seither sind 90 Gesuche eingegangen von denen rund ein Drittel nach einer erfolgreichen Prüfung der Marktreife eine Bürgschaft erhalten hat. Der Technologiefonds unterstützt innovative Unternehmen in der Markteintritts-Phase und füllt somit eine wichtige Lücke (für Start-ups gibt es bereits viele Angebote). Bürgschaften sind zudem eine günstige Möglichkeit für den Staat den Werkplatz Schweiz in einem Zukunftsmarkt zu stärken. Die Firmen entwickeln neue Technologien in der Schweiz, müssen einen Prototyp in der Schweiz haben und tragen zu einer CO₂-armen Wirtschaft bei. Es ist deshalb im Interesse der Schweiz, den Fonds auch nach 2025 über die Teilzweckbindung oder eine alternative Lösung weiterzuführen. Eine erneute Beurteilung der Wirkung des Technologiefonds in 5-10 Jahren ist aber zu begrüssen.

Frage 10: Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 48

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Coaching sind wirksame Instrumente des Klimaschutzes und als unentbehrliche Vollzugsinstrumente anerkannt. Dadurch können Transaktionskosten der Information verringert werden. Das Pariser Klimaabkommen fordert zudem die Forschungsbestrebungen im Klimabereich zu verstärken. Diese sollen komplementär und mit gleicher Priorität wie die Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie die Informations- und Beratungsbestrebungen angegangen werden.

Teil 6: Schlussfragen

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:

Für eine Paris-kompatible Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik müssen weitere Wirkungshebel und Massnahmenbereiche aktiviert werden, die in der Vorlage noch fehlen:

- Der **Verkehrsbereich** wird in der Einschätzung von swisscleantech noch zu ungenügend abgedeckt. In der Vorlage fehlen beispielsweise Massnahmen für den Gütertransportbereich - in welchem ein starkes Wachstum zu verzeichnen ist - sowie Anreizsysteme im Bereich alternativer Treibstoffe. Konkret soll in der Berechnungsmethode für den Verbrauch der Neuwagenflotte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Importeure CO₂-Emissionen durch Treibstoffe kompensieren können, die ohne die Verwendung von fossilen Energieträgern hergestellt wurden. Dazu soll **Art. 13 Individuelle Zielvorgabe** mit einem Buchstaben c ergänzt werden:

Neu c. Allfällige Kompensationen durch Treibstoffe, die ohne die Verwendung von fossilen Energieträgern hergestellt wurden. Die Kompensation soll im Einklang mit den bisherigen Effizienzbestrebungen festgelegt werden und diese nicht konkurrenzieren. Der Bundesrat regelt die Details.

Massnahmen, welche auf eine direkte Reduzierung der Verkehrsemissionen zielen, kommt besonderes Gewicht zu (in diesem Zusammenhang sind insbesondere auch Ansätze zu Mobilitätsmanagement in Firmen, flexible Arbeitsmodelle, etc. zu berücksichtigen). Im Verkehr der Zukunft müssen auch vermehrt Lenkungsmassnahmen eine Rolle spielen. Ein umfassendes Mobility Pricing⁹ könnte dabei eine nachhaltige und verursachergerechte Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur sicherstellen. Zudem würde es Anreize für eine umweltschonende Mobilität und für eine zeitlich effizientere und flexiblere Verkehrsabwicklung setzen.

- **Finanzsektor** - Investitionsentscheide beeinflussen die Höhe der Emissionen nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit. Das aktuelle Investitionsverhalten unterstützt eine globale Erwärmung um 4 bis 6 °C. Der Finanzplatz Schweiz trägt deshalb eine grosse Verantwortung. Mit der Einführung von (freiwilliger) Transparenz und offiziellen Standards für klimaverträgliche Investitionen könnte die Schweiz hier vorangehen. Ansätze hierzu existieren bereits¹⁰.
- **Internationale Klimafinanzierung** – Dem erläuternden Bericht des Bundesrates ist zu entnehmen, dass je nach Berechnungsmethodik von einem erwarteten jährlichen Betrag der Schweiz von USD 450 Mio. bis 1.1 Mrd. ausgegangen wird. Auch ist unklar, aus welchen Quellen diese Gelder stammen sollen. swisscleantech erwartet, dass proaktiv informiert wird, sobald zu diesem Thema mehr Klarheit herrscht.

Wenn man wie im Pariser Klimaabkommen festgehalten in der zweiten Jahrhunderthälfte ein globales Emissionslevel von netto null erreichen will, wird man zwingend

⁹ Siehe hierzu www.swisscleantech.ch/Mobility_Pricing

¹⁰ Siehe hierzu www.sustainablefinance.ch

auch auf klimapolitische Instrumente zurückgreifen müssen, die über die Landesgrenzen hinausgehen. Dies betrifft viele Bereiche, darunter:

- **Graue Emissionen** – Die Schweiz verursacht im Ausland grosse Mengen an Treibhausgasen, indem sie Güter importiert. Die Emissionen, die durch diese Güter in den Herstellungsländern entstehen, sind in etwa gleich hoch wie die Emissionen im Inland. Eine Diskussion mit Blick auf eine umfassende Treibhausgasabgabe müsste hier angestossen werden (vgl Frage 12).

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Mit Blick auf die Einhaltung der Pariser Klimaziele einschliesslich der Erreichung eines Emissionslevels von netto null in der zweiten Jahrhunderthälfte, ist die Einführung einer umfassenden Treibhausgasabgabe auf alle Güter und Dienstleistungen zu diskutieren. In diesem Zusammenhang sind auch der Diskurs und die laufenden internationalen Bemühungen von Relevanz, welche die Schweiz als Teil der internationalen Gemeinschaft mitprägen sollte.

Mit einer solchen Abgabe würden Güter, die hohe Emissionen im Inland oder Ausland verursachen, teurer. Deshalb würde deren Absatz sinken und die Innovation für emissionsärmere Güter würde angestossen. Auch die Klimawirkungen der Schweiz im Ausland über graue Emissionen könnten so verringert werden. Eine solche Abgabe müsste auf jeden Fall international koordiniert umgesetzt werden. Um negative Effekte zu verhindern, müssten Länder, die ein solches Regime einführen, mit einem Grenzsteuerausgleich geschützt werden. Im Sinne einer vorausschauenden und ganzheitlichen Weiterentwicklung der Klimagesetzgebung fordert swisscleantech deshalb, dass die Schweiz entsprechende nationale Vorkehrungen trifft und sich international für die Einführung solch einer Abgabe einsetzt.

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:

climate@bafu.admin.ch

Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:

reto.burkard@bafu.admin.ch